

Nebengüterrecht

Rechtliche Grundlagen und anwaltliche Fallbearbeitung

von
Dr. Thomas Herr

1. Auflage

Nebengüterrecht – Herr

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Eherecht, eheliches Güterrecht](#)



Verlag C.H. Beck München 2013

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 65103 8

beck-shop.de

NJW Praxis

Im Einvernehmen mit den Herausgebern der NJW
herausgegeben von
Rechtsanwalt Felix Busse

Band 95

beck-shop.de

beck-shop.de

Nebengüterrecht

Ausgleichsansprüche bei Gütertrennung und gestörtem
Zugewinnausgleich

von

Dr. Thomas Herr

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht in Kassel



Verlag C. H. Beck München 2013

beck-shop.de

Zitierweise: *Herr*, Nebengüterrecht, Rn.

www.beck.de

ISBN 978 3 406 65103 8

© 2013 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck und Bindung: Druckhaus Nomos
In den Lissen 12, 76547 Sinzheim

Satz: Druckerei C. H. Beck Nördlingen

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

beck-shop.de

*Für meine Kinder
Christian und Christina*

beck-shop.de

Vorwort

Den Leser erwartet eine systematische, aber praxisbezogene, um Ausführlichkeit wie Übersichtlichkeit gleichermaßen bemühte Darstellung der Anspruchsgrundlagen „konkludente Ehegatteninnengesellschaft“, „ehebezogene Zuwendung“ und „familienrechtlicher Kooperationsvertrag“. Das Anliegen des Autors ist, diese Begriffe von ihrer scheinbaren „Unfamilienrechtlichkeit“ zu befreien und sie für die praktische Arbeit von ihrem systemwidrigen Standort im allgemeinen und besonderen Schuldrecht an den materiell richtigen Standort zu transferieren. Aufzuzeigen ist, dass sie „auf Augenhöhe“ neben dem Zugewinnausgleich stehen und entgegen weit verbreiteter Annahme anwaltlich nicht schwerer als dieser zu handhaben sind. Das für die tägliche Praxis erforderliche Wissen soll durch die direkte Verknüpfung der Darstellung der Anspruchsgrundlagen mit Arbeitshilfen, insbesondere Checklisten, Rechtsprechungsregistern und Schriftsatzmustern stets „griffbereit“ zur Verfügung stehen.

Der Verfasser legt mit diesem Buch das nebengüterrechtliche Werk eines Rechtsanwaltes für Rechtanwälte vor. Es ist also nicht nur thematisch begrenzt, indem es sich innerhalb des Familienrechts dem Güterrecht und hier wiederum ausschließlich dem sog. Nebengüterrecht widmet. Vielmehr ist auch die Zielgruppe einschränkend definiert. Diese Abweichung vom Trend, mit einem einzigen Werk möglichst viele Gruppen von Rechtsanwendern erreichen zu wollen¹, hat zwei ganz besondere Gründe.

Zum einen hat der Autor in 30 Jahren Berufspraxis die Erfahrung gemacht, dass das Nebengüterrecht den Anwalt wie kaum ein anderer Bereich des Familienrechts in einer ganz besonderen und bestimmten Weise fordert: es geht um die praktische Herangehensweise vieler Gerichte. Dies betrifft keineswegs nur die Zeit vor dem „großen“ Familiengericht (§ 266 FamFG), also die frühere Sachzuständigkeit der allgemeinen Zivilgerichte. Einige exemplarische Fälle aus der Praxis des Autors mögen die Problematik verdeutlichen. Schwierigkeiten dieser Art scheinen überwiegend zulasten des jeweils aktiven Verfahrensbeteiligten aufzutreten.

Fall 1: Ein Landgericht in Thüringen. Klage auf Ausgleich einer ehebezogenen Zuwendung im Jahr 2008. Der benachteiligte Ehegatte, inzwischen krank und erwerbslos, hatte dem anderen Ehegatten, inzwischen akademisch verbeamtet, einen höheren fünfstelligen Barbetrag aus dem Verkauf seines Immobilienvermögens überlassen. Hinweis des Gerichts in der mündlichen Verhandlung: es habe auf diesem Gebiet keinerlei Kenntnis und Erfahrung und könne deshalb nur einen Vergleich auf hälftiger Basis vorschlagen.

Fall 2: Ein Landgericht in Hessen, ebenfalls 2008. Gegenstand der Klage war eine finanzielle Zuwendung zum Erwerb von Immobilienvermögen des anderen Ehegatten. Hinweis des Gerichts in der mündlichen Verhandlung: die Klage sei schlüssig und auch begründet, ihr sei ohne weiteres stattzugeben: Verkündungstermin. Vor der Verkündung Richterwechsel. Mehrseitiger Hinweisbeschluss, die Klage sei dem Grunde nach schlüssig und begründet, der Höhe nach sei Beweis zu erheben. Erneuter Richterwechsel. Kurze mündliche Verhandlung mit allgemein gehaltenem, substanzlosem Hinweis auf eine noch zu klärende rechtliche Problematik. Verkündungstermin: Klage abgewiesen.

Fall 3: Ein Familiengericht in Nordrhein-Westfalen, 2011. Der benachteiligte Ehegatte führte Stufenantrag wegen erheblicher, jahrelanger Mitarbeit und hoher finanzieller Einlagen in das Unternehmen

¹ Vgl. Braeuer, Der Zugewinnausgleich – Eine Anleitung für Rechtsanwälte, Richter und Notare – Giesecking 2011.

des anderen Ehegatten. Im Streit war die Rechtsfrage, ob eine Ehegatteninnengesellschaft vorliege oder nicht. Richterlicher Hinweis in der mündlichen Verhandlung: „Der Sachvortrag genügt für die Annahme einer Gesellschaft“. Verkündungstermin: Antrag zurückgewiesen. Anruf bei der Richterperson, Frage nach den Gründen und weshalb kein Hinweis erteilt worden sei: „Ich habe es mir beim Diktat eben anders überlegt, was soll ich da noch groß Hinweise erteilen?“.

Fall 4: Ein Familiengericht in Hessen, ein Verfahren wegen konkludenter Ehegatteninnengesellschaft im mittleren sechsstelligen Bereich. Nach einem Richterwechsel steht das Verfahren still. Erst eine Dienstaufsichtsbeschwerde und eine Verzögerungsrüge nach §§ 198 ff. GVG bringen es wieder in Gang.

Diese und weitere Erfahrungen, von welchen dem Autor auch von Kolleginnen und Kollegen auf den Fortbildungsseminaren regelmäßig berichtet wird, deuten auf folgendes hin:

In der Praxis besteht – im Vergleich zu anderen familienrechtlichen Ansprüchen – eine erhebliche Abneigung gegen nebengüterrechtliche Fälle. Hierfür kommen mehrere Gründe in Betracht. Richter und Rechtsanwälte können, weil solche Fälle vermeintlich selten vorkommen, lediglich auf einen relativ geringen eigenen Erfahrungsschatz zurückgreifen. Die Anspruchslage erscheint mangels besonderer gesetzlicher Regelungen unklar. „Konkludente Ehegatteninnengesellschaft“ klingt gefährlich und ist es auch. Man ist bei der gutachtlichen Prüfung auf die Kenntnis umfangreicher Rechtsprechung angewiesen. Es mag dann manchem Richter so vorkommen, als wolle der Anwalt des Antragstellers das eheliche Güterrecht umgehen, welches doch im Fall der Gütertrennung klar zu besagen scheint, dass kein Anspruch besteht. Schließlich ist es häufig – mangels guter Vorbereitung der aktiven Seite – relativ einfach, im Antragsvorbringen irgendeinen Ansatz zu finden, die Sache in einem kurzen Verfahren zu Ende zu bringen. Deshalb zeigt die Erfahrung übrigens auch, dass, was die Anwaltsseite betrifft, es viel schwieriger ist, einen neben-güterrechtlichen Anspruch aktiv durchzusetzen als ihn abzuwehren.

Der Anwalt als Antragstellervertreter sieht sich also einer anspruchsvollen Aufgabe gegenüber. Ihm obliegt es – im Interesse der Mandanten, des eigenen Geschäftserfolges und wegen des Haftungsrisikos – die nebengüterrechtliche Problematik zu erkennen, richtig zu beurteilen und sie mit seinem Sachvortrag so zu präsentieren, dass das Gericht hinsichtlich des Lebenssachverhaltes inkl. der Fragen von Billigkeit und Gerechtigkeit, die hier nun einmal eine besondere Rolle spielen, für den Mandanten gewonnen wird. Er muss nachvollziehen, geradezu fühlen, dass unser Familienrecht genau für die vorliegende Konstellation ein Ausgleichssystem bereitstellt, welches dem gesetzlichen Güterrecht in keiner Weise nachsteht, sondern ebenso wie dieses zu beachten und letztlich auch ebenso gut zu verstehen wie zu handhaben ist.

Ein Werk, welches sich auch damit befasst, wie gerichtsspezifische Schwierigkeiten und Hindernisse bei der Schriftsatzfertigung und der Terminsvorbereitung antizipierend zu bedenken und umzusetzen sind, ist eben von vornherein ein Buch für Rechtsanwälte. Wenn es auch die Richterschaft mit Wohlwollen und Gewinn zur Kenntnis nähme, würde es den Verfasser umso mehr freuen.

Einen Anstoß für dieses Buch gab auch die Seminartätigkeit des Autors im Rahmen der Anwaltsfortbildung. Eine besonders ausgeprägte Sorge der Kollegenschaft lautet: wie finde ich die Anspruchsgrundlage und was muss ich vortragen, welchen Beweis muss ich antreten, damit mein Antrag schlüssig und erfolgreich sowie haftungsfest ist? Dies unterscheidet sich nun einmal von der Frage des Richters: ist der bereits gehaltene Vortrag des Anwalts schlüssig, ggf. begründet, oder ist der Antrag abzuweisen? Dass die Anforderungen an den Anwalt insoweit – vollkommen zurecht – steigen, zeigt die Entwicklung der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung². Das Fatale an der Problematik ist, dass

² BGH NJW 2012, 3374 Rn. 30; OLG Celle MDR 2013, 97, Rn. 8 f.

man ihr als Familienrechtler nicht ausweichen, etwa das Mandat ablehnen kann, solange man sie gar nicht erkannt hat.

Der zweite Grund für die Ansprache gerade der Anwaltschaft ist, dass das Thema Nebengüterrecht fachliterarisch ansonsten bereits gut versorgt ist. Aus richterlicher Feder stammen die verdienstvollen Werke von Wever³ und Hauffleiter/Schulz⁴. Für die Notare liegt nun der „Münch“⁵ vor und für die Wissenschaft zwar kein eigenes Lehrbuch, jedoch neben der Dissertation des Verfassers⁶ diejenige von Schlimm⁷ sowie eine zunehmende Zahl anderweitiger Beiträge⁸.

Diese erste Auflage des Werkes legt seinen Schwerpunkt auf das „eigentliche“ Nebengüterrecht, das Nebengüterrecht im engeren Sinn⁹. Auch dies hat seinen Grund.

Das Nebengüterrecht im engeren, eigentlichen Sinn (konkludente Ehegatteninnengesellschaft, ehebezogene Zuwendung, familienrechtlicher Kooperationsvertrag) ist ein systemisches, dem Zugewinnausgleich vergleichbares, auf „Augenhöhe“ neben diesem stehendes Richterrecht. Es hat ganz einfach die höhere praktische Relevanz. Anderen nebengüterrechtlichen Anspruchsgrundlagen wie zB Auftrag, ungerechtfertigte Bereicherung, Delikt kommt jedenfalls derzeit noch untergeordnete Bedeutung zu. Das „eigentliche“ Nebengüterrecht hat aber auch den höheren dogmatischen Gehalt und, vorausschauend betrachtet, wahrscheinlich auch die höhere rechtspolitische Brisanz¹⁰. Auftrags-, Bereicherungs- und Deliktsrecht kann man isoliert abhandeln, Innengesellschaft, Zuwendung und Kooperation nicht. Diese hängen zusammen und ergänzen einander, und nicht nur das: sie stehen ihrerseits in einem unlösbaren Zusammenhang zur gerichtlichen Inhalts- und Ausübungskontrolle von Eheverträgen und damit letztlich auch zum gesetzlichen Güterrecht. Der Herausforderung, dieses juristische Geflecht so darzustellen, dass es der Anwalt als zeitlich erster Rechtsanwender im gerichtlichen Verfahren erfolgreich umsetzen kann, stellt sich dieses Werk.

Bei der Darstellung wurde Wert auf die systematischen Zusammenhänge gelegt, also auf das Zusammenspiel der Anspruchsgrundlagen „konkludente Ehegatteninnengesellschaft“, „ehebezogene Zuwendung“ und „familienrechtlicher Kooperationsvertrag“ untereinander sowie dieser mit dem gesetzlichen Zugewinnausgleich und der Inhalts- und Ausübungskontrolle von Eheverträgen. Der Autor hofft, dass ihm dies so gelungen ist, dass auch der „kurze Weg“ zu einschlägigen Gerichtsentscheidungen schnell zu finden ist.

Als „erster Versuch“ in Buchform kann es nicht lückenlos sein, geschweige denn frei von Ansätzen für Kritik. Diese und Verbesserungsvorschläge jeder Art sind jederzeit willkommen*.

Kassel, im Juli 2013

Thomas Herr

³ Wever, Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts, 9. Aufl. 2009.

⁴ Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung, 5. Aufl. 2011.

⁵ Münch (Hrsg.), Familienrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis, 2012, § 6 Nebengüterrechtliche Forderungen.

⁶ Herr, Kritik der konkludenten Ehegatteninnengesellschaft – Der Ausgleich ehelicher Mitarbeit als ehebezogene Wertschöpfung im Rahmen richterlicher Inhalts- und Ausübungskontrolle von Eheverträgen, Diss. Mannheim 2008.

⁷ Schlimm, Die Ehegatteninnengesellschaft im außergerichtlichen Vermögensausgleich, Diss. Hamburg 2010.

⁸ Pars pro toto: Röthel, Ausgleichsordnungen unter Ehegatten, FamRZ 2012, 1916 mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

⁹ Herr, NJW 2012, 1847; FamRB 2012, 257.

¹⁰ Vgl. die Beratungen und Beschlussempfehlungen des 19. Deutschen Familiengerichtstags 2011, Arbeitskreis 19 „Zuwendungen außerhalb des Güterrechts“, Brühler Schriften zum Familienrecht Band 17 2012, S. 119f.

* gern unter t.herr@sgh-kassel.de

beck-shop.de

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	XIII
Literaturverzeichnis	XIX
§ 1 Allgemeiner Teil	1
I. Einleitung: zur Arbeit mit diesem Buch bei der anwaltlichen Fallbearbeitung	1
II. Das Nebengüterrecht im System familienrechtlicher Ausgleichsansprüche	4
§ 2 Materiellrechtliche Grundlagen: Ausgleichsansprüche aufgrund eheinternen Leistungstransfers (konkludente Ehegatteninnengesellschaft, ehebezogene Zuwendung, familienrechtlicher Kooperationsvertrag)	33
I. Die Vertragskonstruktionen	33
II. Begriffe	39
III. Persönlicher Anwendungsbereich	40
IV. Objektive Anspruchsvoraussetzungen	46
V. Subjektive Anspruchsvoraussetzungen	65
VI. Rechtsfolgen während des Bestehens der ehelichen Lebensgemeinschaft	69
VII. Abgabenrechtliche Fragen (Steuer und Sozialversicherung)	70
VIII. Rechtsfolgen ab Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft: konkludente Ehegatteninnengesellschaft	72
IX. Rechtsfolgen ab Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft: ehebezogene Zuwendung	85
X. Rechtsfolgen ab Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft: familienrechtlicher Kooperationsvertrag	97
XI. Sonderproblem: die Behandlung vorehelicher Wertschöpfungen bei gesetzlichem Güterstand	99
XII. Sonderproblem: Wertschöpfungen durch eigene nahe Angehörige	100
XIII. Mischfälle	101
XIV. Konkurrenzen	103
§ 3 Verfahrensrecht	105
I. Zuständigkeit	105
II. ZPO-Verfahren, isoliert, nicht im Verbund	110
III. Anwaltszwang	111
IV. Gebühren	111
V. Rechtsmittel	111
VI. Darlegungs- und Beweislast	111
§ 4 Anwaltliche Fallbearbeitung	119
I. Die Bedeutung des Nebengüterrechts für die anwaltliche Tätigkeit	119
II. Mandatsführung	122

beck-shop.de

XII

Inhaltsübersicht

III. Tabellen und Register	127
IV. Checklisten	216
V. Musterschriftsätze	220
VI. Berechnungsbeispiele	237
Sachregister	253

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeiner Teil	1
I. Einleitung: zur Arbeit mit diesem Buch bei der anwaltlichen Fallbearbeitung	1
1. Allgemeines	1
2. Prüfungsschema	1
II. Das Nebengüterrecht im System familienrechtlicher Ausgleichsansprüche	4
1. Begriffe des Güterrechts und des sog. Nebengüterrechts – erste Annäherung an die Grundproblematik	4
a) Güterrecht im Allgemeinen	4
b) Gesetzliches Güterrecht	5
c) Nebengüterrecht	5
d) Stellungnahme	6
2. Das Auffinden nebengüterrechtlicher Anspruchsgrundlagen im Rahmen der anwaltlichen Fallbearbeitung	7
3. Entwicklungsgeschichte und Entstehungsgrund des Nebengüterrechts	8
a) Zur Dynamik von Recht im Allgemeinen	8
b) Zur Dynamik des Nebengüterrechts im Besonderen	9
c) Die historischen Leitentscheidungen des Bundesgerichtshofs	9
d) Die Entwicklungsstadien des Nebengüterrechts in großen Zügen	10
e) Zum Entstehungsgrund des Nebengüterrechts	15
f) Verfassungsrechtliche Bedenken	16
g) Intentionen des Zugewinnausgleichs und des Nebengüterrechts	19
h) Die Rechtsprechung zum Billigkeitskriterium	22
5. Nebengüterrecht im engeren Sinn und sonstiges Nebengüterrecht	24
6. Zugewinnausgleich und Nebengüterrecht	25
a) Eheliche Wertschöpfungen (Vorüberlegung 1)	25
b) Wertschöpfungserfolg und Wertschöpfungsvorgang (Vorüberlegung 2)	25
c) Strukturelle Gemeinsamkeiten von Nebengüterrecht und Zugewinnausgleich	26
d) Strukturelle Unterschiede von Nebengüterrecht und Zugewinnausgleich	27
e) Zusammenfassung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden	28
7. Nebengüterrecht als Inhalts- und Ausübungskontrolle von Eheverträgen	28
a) Inhalts- und Ausübungskontrolle von Eheverträgen	28
b) Nebengüterrecht	30
§ 2 Materiellrechtliche Grundlagen: Ausgleichsansprüche aufgrund eheinternen Leistungstransfers (konkludente Ehegatteninnengesellschaft, ehebezogene Zuwendung, familienrechtlicher Kooperationsvertrag)	33
I. Die Vertragskonstruktionen	33
a) Die konkludente Ehegatteninnengesellschaft	34
b) Die ehebezogene Zuwendung	36
c) Der familienrechtliche Kooperationsvertrag	39
II. Begriffe	39
1. Konkludente Ehegatteninnengesellschaft	39
2. Ehebezogene Zuwendung	39
3. Familienrechtlicher Kooperationsvertrag	40
III. Persönlicher Anwendungsbereich	40
1. Personen, die (noch) nicht als Paar miteinander verbunden sind	41
a) Innengesellschaft	41
b) Familienrechtlicher Vertrag sui generis (Zuwendung und Kooperation)	41

2. Nichthelische Lebensgemeinschafter	41
a) Innengesellschaft	41
b) Familienrechtlicher Vertrag sui generis (Zuwendung und Kooperation) ..	42
3. Lebenspartner	43
a) Innengesellschaft	43
b) Familienrechtlicher Vertrag sui generis (Zuwendung und Kooperation) ..	43
4. Verlobte	43
a) Innengesellschaft	43
b) Familienrechtlicher Vertrag sui generis (Zuwendung und Kooperation) ..	43
5. Verwandte inkl. Adoptierter	44
a) Innengesellschaft	44
b) Zuwendung	44
6. VerschwÄgerete	44
a) Innengesellschaft	44
b) Familienrechtlicher Vertrag sui generis (Zuwendung und Kooperation) ..	44
7. Ehegatten in gescheiterter Ehe vor der Trennung	44
a) Innengesellschaft	44
b) Familienrechtlicher Vertrag sui generis (Zuwendung und Kooperation) ..	45
8. Getrennte Ehegatten	45
a) Innengesellschaft	45
b) Familienrechtlicher Vertrag sui generis (Zuwendung und Kooperation) ..	45
9. Geschiedene Ehegatten	46
a) Innengesellschaft	46
b) Familienrechtlicher Vertrag sui generis (Zuwendung und Kooperation) ..	46
IV. Objektive Anspruchsvoraussetzungen	46
1. Zeitpunkt des Zustandekommens des RechtsgeschÄfts	46
2. Wertschöpfungsvorgang	47
3. Wertschöpfungsgegenstand	47
a) Allgemeines	47
b) Besonderheiten beim familienrechtlichen Vertrag sui generis	47
4. Wertschöpfungszweck	48
a) Konkludente Ehegatteninnengesellschaft	49
b) Familienrechtlicher Vertrag sui generis (Zuwendung und Kooperation) ..	50
5. Fehlen anderweitiger vertraglicher Verpflichtungen	50
a) Konkludente Ehegatteninnengesellschaft	50
b) Familienrechtlicher Vertrag sui generis (Zuwendung und Kooperation) ..	52
6. Gefälligkeiten	52
7. Überunterordnungsverhältnis	52
a) Konkludente Ehegatteninnengesellschaft	52
b) Familienrechtlicher Vertrag sui generis (Zuwendung und Kooperation) ..	53
8. Krasse, unbillige, ungerechte, unzumutbare Benachteiligung	53
a) Konkludente Ehegatteninnengesellschaft	53
b) Familienrechtlicher Vertrag sui generis (Zuwendung und Kooperation) ..	55
9. Anspruchsbegrenzung auf den ungestörten Zugewinnausgleich	55
a) Konkludente Ehegatteninnengesellschaft	55
b) Familienrechtlicher Vertrag sui generis (Zuwendung und Kooperation) ..	55
10. Anspruchsbegrenzung auf das noch Vorhanden Sein des Wertschöpfungsgegenstands	56
a) Konkludente Ehegatteninnengesellschaft	56
b) Familienrechtlicher Vertrag sui generis (Zuwendung und Kooperation) ..	56
11. Erheblichkeitsschwelle	56
a) Konkludente Ehegatteninnengesellschaft	56
b) Familienrechtlicher Vertrag sui generis (Zuwendung und Kooperation) ..	56
12. Güterstand	57
a) Konkludente Ehegatteninnengesellschaft	57
b) Familienrechtlicher Vertrag sui generis (Zuwendung und Kooperation) ..	58
13. Besonderheiten	63
a) Konkludente Ehegatteninnengesellschaft	63
14. Formfragen	64

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	XV
V. Subjektive Anspruchsvoraussetzungen	65
1. Rechtsgeschäftswille	65
a) Konkludente Ehegatteninnengesellschaft – Indizienrechtsprechung des Bundesgerichtshofs	65
b) Familienrechtlicher Vertrag sui generis (Zuwendung und Kooperation)	68
2. Zielvorstellung	68
a) Konkludente Ehegatteninnengesellschaft	68
b) Familienrechtlicher Vertrag sui generis (ehebezogene Zuwendung und familienrechtlicher Kooperationsvertrag)	69
VI. Rechtsfolgen während des Bestehens der ehelichen Lebensgemeinschaft	69
1. Konkludente Ehegatteninnengesellschaft	69
2. Familienrechtlicher Vertrag sui generis (Zuwendung und Kooperation)	70
VII. Abgabenrechtliche Fragen (Steuer und Sozialversicherung)	70
1. Konkludente Ehegatteninnengesellschaft	70
2. Familienrechtlicher Vertrag sui generis (Zuwendung und Kooperation)	72
VIII. Rechtsfolgen ab Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft: konkludente Ehegatteninnengesellschaft	72
1. Stichtag/Fälligkeit	72
2. „Auseinandersetzung“, besser: Abwicklung	76
a) Keine dingliche Auseinandersetzung (keine Ausnahmen)	76
b) Vielmehr: immer und ausschließlich finanzieller Ausgleich	77
c) Grundsatz der Gesamtabrechnung, Durchsetzungssperre	77
d) Kriterien für die Forderungshöhe	79
e) Keine separate Erstattung von Einlagen und Arbeitsleistungen	81
f) Kein Höchstbetrag	81
g) Kein Mindestbetrag	81
h) Haftung für Verluste	82
i) Kein Einwand der groben Unbilligkeit („Verwirkung“)	82
j) Auskunftsrechte	82
k) Außenverhältnis und Gesamtschuldnerausgleich	83
3. Verjährungsfrist	84
IX. Rechtsfolgen ab Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft: ehebezogene Zuwendung	85
1. Stichtag/Fälligkeit	85
2. Ausgleichsanspruch	85
a) Finanzieller Ausgleich geht vor Rückgewähr (Grundsatz)	85
b) „Abschreibung“: Anspruchsminderung durch Zeitablauf	87
c) Gegenläufiger Ausgleich bei dinglicher Rückgewähr wegen „Abschreibung“ (Ausnahme)	89
d) Zusätzlicher gegenläufiger Ausgleich wegen Auswirkungen auf den Zugewinnausgleich (Ausnahme)	90
e) Adäquate Gegenleistung (Kompensation)	90
f) Anspruchsbegrenzung auf den ungestörten Zugewinnausgleich	91
g) Ausgleichskriterien	91
h) Wertsteigerung	93
i) Wertverlust	93
j) Kein Einwand der groben Unbilligkeit („Verwirkung“)	93
3. Mehrere Zuwendungen	93
4. Sonderfall: Tod eines Ehegatten	94
5. Erbrechtliche Aspekte	94
6. Gläubigeranfechtungsgesetz	95
7. Steuerliche Aspekte, Zuwendungsverträge	95
8. Gespaltene Verjährungsfrist	96
X. Rechtsfolgen ab Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft: familienrechtlicher Kooperationsvertrag	97
1. Verweis auf ehebezogene Zuwendung	97
2. Nur finanzieller Ausgleich, niemals dingliche Rückgewähr	98

3. Forderungsberechnung	98
4. Ausgleichskriterien	99
5. Verjährung	99
XI. Sonderproblem: die Behandlung vorehelicher Wertschöpfungen bei gesetzlichem Güterstand	99
XII. Sonderproblem: Wertschöpfungen durch eigene nahe Angehörige	100
1. Konkludente Ehegatteninnengesellschaft	100
2. Familienrechtlicher Vertrag <i>sui generis</i> (ehebezogene Zuwendung und familienrechtlicher Kooperationsvertrag)	100
XIII. Mischfälle	101
1. Prüfung des Zusammenhangs mehrerer Wertschöpfungen	101
2. Mischfälle mit innerem Zusammenhang	101
a) Tatbestandsvoraussetzungen einer Ehegatteninnengesellschaft liegen vor ..	101
b) Tatbestandsvoraussetzungen einer Ehegatteninnengesellschaft liegen nicht vor ..	102
3. Mischfälle ohne inneren Zusammenhang	102
XIV. Konkurrenzen	103
1. Bedeutung der Unzumutbarkeit/Billigkeit/Abwägung	103
2. Verhältnis zwischen Nebengüterrecht und Güterrecht	103
§ 3 Verfahrensrecht	105
I. Zuständigkeit	105
1. § 266 FamFG – das „große“ Familiengericht	105
a) Allgemeines	105
b) Persönlicher Anwendungsbereich	105
c) Zusammenhang	105
d) „Ansprüche“ iSd § 266 Abs. 1 Ziff. 3 FamFG	108
e) Einzelfälle	108
f) Sonderzuständigkeiten	110
g) Andere Verfahren	110
2. Sachliche Zuständigkeit	110
3. Funktionale Zuständigkeit	110
4. Örtliche Zuständigkeit	110
II. ZPO-Verfahren, isoliert, nicht im Verbund	110
III. Anwaltszwang	111
IV. Gebühren	111
V. Rechtsmittel	111
VI. Darlegungs- und Beweislast	111
1. Objektive Tatbestandsvoraussetzungen	111
a) Allgemeines	111
b) Sui-generis-Vertrag (Zuwendung und Kooperation): Schlüssiger Sachvortrag erfordert bei gesetzlichem Güterstand vollständige Darlegung der Zugewinn-ausgleichsberechnung	112
c) Ausnahmefall dinglicher Rückgewähr bei ehebezogener Zuwendung	112
2. Subjektive Tatbestandsvoraussetzungen	114
3. Rechtsfolgen: Voraussetzungen des Ausgleichsanspruchs (Anspruchshöhe) ..	115
a) Konkludente Ehegatteninnengesellschaft	115
b) Familienrechtlicher Vertrag <i>sui generis</i>	116
§ 4 Anwaltliche Fallbearbeitung	119
I. Die Bedeutung des Nebengüterrechts für die anwaltliche Tätigkeit	119
1. Erfolg im Mandat	119
2. Haftung	119
3. Kosten (Aufwand) und Nutzen (Umsatz)	121

II. Mandatsführung	122
1. Mandatsaufnahme	122
2. Anwaltliche Prüfungsreihenfolge	122
a) Interpolierungsmethode	123
b) Drei-Stufen-Lehre	123
3. Inhalts- und Ausübungskontrolle von Eheverträgen als Vorfrage beachten	123
4. Anwaltstaktik	123
a) Darlegungs- und Beweislast beachten	123
b) „historisch“ argumentieren	123
c) Auskunftsrechte nutzen	124
d) Die konkludente Ehegatteninnengesellschaft für einen selektiven vorzeitigen Zugewinnausgleich nutzbar machen	124
e) Mit Haupt- und Hilfsanträgen arbeiten	125
f) Nachträgliche Geltendmachung nebengüterrechtlicher Forderungen nach abschließender Regelung des Zugewinnausgleichs?	125
g) Falsche Taktik bei der Ehegatteninnengesellschaft: Separater Vorabausgleich von Einlagen und Mitarbeit	126
h) Zurückhaltung bei Verteidigungsvorbringen	126
i) Verhandlungslösung suchen	127
j) Verfahrenskostenvorschuss	127
III. Tabellen und Register	127
1. Synoptische Übersicht: Tatbestandsmerkmale/Anspruchsvoraussetzungen	127
a) Gemeinsamkeiten	128
b) Unterschiede	129
2. Synoptische Übersicht: Rechtsfolgen	129
a) Gemeinsamkeiten	130
b) Unterschiede	130
3. Rechtsprechung zu konkludenter Ehegatteninnengesellschaft, ehebezogener Zuwendung, familienrechtlichem Kooperationsvertrag mit amtlichen und eigenen Leitsätzen sowie Inhaltsverzeichnis (Gerichte) und Index	130
a) Konkludente Ehegatteninnengesellschaft	130
b) Ehebezogene Zuwendung	158
c) Familienrechtlicher Kooperationsvertrag	199
4. Rechtsprechung zu konkludenter Ehegatteninnengesellschaft, ehebezogener Zuwendung, familienrechtlichem Kooperationsvertrag (Anwendungsfälle/Beispiele)	203
a) Konkludente Ehegatteninnengesellschaft	203
b) Ehebezogene Zuwendung	206
c) Familienrechtlicher Kooperationsvertrag	212
7. Ehegatteninnengesellschaft: Entscheidungen des Bundesgerichtshofs nach Güterständen	213
a) Gruppe 1: Gütertrennung	213
b) Gruppe 2: Gesetzlicher Güterstand	214
c) Gruppe 3: Gütergemeinschaft	215
d) Gruppe 4: Urteile des Bundesgerichtshofs ohne Tatsachenfeststellungen zum Güterstand	215
IV. Checklisten	216
1. Checkliste Mandatsaufnahme (erstes Mandantengespräch)	216
V. Musterschriftsätze	220
1. Musterschriften „Angriff“	220
a) Konkludente Ehegatteninnengesellschaft	220
b) Ehebezogene Zuwendung	228
c) Familienrechtlicher Kooperationsvertrag	234
2. Musterschriften „Abwehr“	236
a) Muster für alle Anspruchsgrundlagen	236
b) Konkludente Ehegatteninnengesellschaft	236
c) Ehebezogene Zuwendung	237

VI. Berechnungsbeispiele	237
1. Voreheliche Wertschöpfungen bei gesetzlichem Güterstand	237
2. Nachträgliche Geltendmachung nebengüterrechtlicher Ansprüche (nach erledigtem Zugewinnausgleich)	240
3. Konkludente Ehegatteninnengesellschaft	242
a) Wann lohnt sich die Ehegatteninnengesellschaft im Falle der Zugewinngemeinschaft?	242
4. Ehebezogene Zuwendung	245
a) Finanzieller Ausgleichsanspruch: Anspruchsreduzierung durch Zeitablauf („Abschreibung“)	245
b) Anspruch auf dingliche Rückgewähr: Anspruchsreduzierung durch Zeitablauf („Abschreibung“)	246
c) Anspruch auf dingliche Rückgewähr bei Zugewinnausgleich: Ausgleichszahlung Zug um Zug	246
d) Anspruch auf dingliche Rückgewähr bei Zugewinnausgleich: Anspruchsreduzierung durch Zeitablauf („Abschreibung“), Ausgleichszahlung Zug um Zug	248
5. Familienrechtlicher Kooperationsvertrag	250
6. Szenarien „identischer Sachverhalt – verschiedene Anspruchsgrundlagen“	251
Sachregister	253